

Inhaltsangabe

19/2010

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Herausgeber

Der Bürgermeister der Stadt Frechen

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister. Bezug durch das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-464.

Jahresabonnement € 15,00 incl. Porto. Einzelpreis € 0,50 zzgl. Porto. Kündigung des Bezugs nur für das folgende Jahr jeweils bis zum 30. November.

Kostenlose Ausgabe am Informationsstand im Rathaus, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Art. 11 Zweites BefristungsÄndG vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem

Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach dem einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig

Die Absätze des § 35 1 bis 4 des Meldegesetzes gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16.

Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht die Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, den 18.03.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Willi Meier', with a stylized flourish at the end.

Hans-Willi Meier
Bürgermeister